

KOMMUNALE VERGABERICHTLINIE der Gemeinde Letschin

Richtlinie zur Vergabe von Fördermitteln nach B 3.1 - Umfassende Instandsetzung und Modernisierung von Gebäuden - und nach B 3.2 - Instandsetzung der Gebäudehülle - der Förderrichtlinie des Landes Brandenburg zur Stadterneuerung 1999

Im Rahmen der Sanierungsmaßnahmen in der Ortsmitte Letschin sollen städtebauliche Missstände beseitigt werden. Dies betrifft u. a. den Erhalt und die Sicherung der historischen Bausubstanz, des Gebäudebestandes insgesamt und die Verbesserung der Wohnverhältnisse.

Die Gemeinde Letschin unterstützt Maßnahmen von Bürgern, die einen Beitrag dazu leisten wollen. Dafür stellt die Gemeinde mit Hilfe des Landes Brandenburg Haushaltsmittel zur Verfügung, indem sie Fördermittel nach Maßgabe dieser Richtlinie vergibt. Die Gemeinde gewährt darüber hinaus eine kostenlose Bauberatung für die Bürger zur Unterstützung der Maßnahmen hinsichtlich fördertechnischer, bautechnischer und gestalterischer Fragen durch den Sanierungsbeauftragten der Gemeinde, BPE, Frau Holz.

Angesichts des jährlich begrenzten Budgets an Fördermitteln hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 08.11.2001 einen Grundsatzbeschluss zur zukünftigen Sanierungsstrategie gefasst.

Danach sollen die kommunalen Vorhaben im Bereich Straßenbau, Platzgestaltung, Grünflächengestaltung und Wohnumfeldverbesserung Vorrang haben vor den Maßnahmen privater Bauherrn an Gebäuden.

Darüber hinaus wurden die sogenannten „Schlüsselvorhaben“ beschlossen. Es handelt sich um eine Auswahl der bedeutendsten Maßnahmen an privaten Gebäuden, für die eine öffentliche Förderung in Frage kommen, da diese aufgrund ihres Standortes im Sanierungsgebiet, ihrer Zuordnung zur historischen Bausubstanz oder als Baudenkmal ortsbildprägenden Charakter aufweisen. Folgende förderfähigen „Schlüsselvorhaben“ der Förderkategorie B.3, Instandsetzung und Modernisierung von Gebäuden, wurden ohne Priorität festgesetzt:

- B.3.1 Karl-Marx-Straße 6
- B.3.1 Rudolf-Breitscheid-Str. 13
- B.3.2 Groß Neuendorfer Landweg, Fachwerkhaus
- B.3.2 Karl-Marx-Straße 3
- B.3.2 Karl-Marx-Str. 12
- B.3.2 Friedrichstraße 1 „Alter Fritz“
- B.3.2 Rudolf-Breitscheid-Straße 10-10b
- B.3.2 Rudolf-Breitscheid-Straße 9
- B.3.2 Rudolf-Breitscheid-Straße 8
- B.3.2 Rudolf-Breitscheid-Straße 7
- B.3.2 Rudolf-Breitscheid-Straße 6
- B.3.2 Birkenweg 3
- B.3.2 Küstriner Straße 40 Ambulatorium
- B.3.2 Küstriner Straße 37
- B.3.2 Fontanestraße 15
- B.3.2 Bahnhofstraße 29 (Post)

STÄDTEBAULICHE SANIERUNG "ORTSMITTE LETSCHIN"

Über die Vergabe von Zuschüssen zu den o.g. Vorhaben beschließt die Gemeindevertretung Letschin auf der Grundlage eines vorliegenden Antrages, des Ergebnisses der baufachlichen Prüfung und der städtebaulichen Stellungnahme des Sanierungsbeauftragten.

Höhe der Förderung

Die Höhe der Förderung wird wie folgt ermittelt:

Für Maßnahmen gemäß Förderkategorie B 3.1 und B.3.2 erfolgt die Ermittlung des Kostenerstattungsbetrages im Rahmen der baufachlichen Prüfung durch die Brandenburgische Beratungsgesellschaft für Stadterneuerung und Modernisierung (B.B.S.M.).

Durch diese Vergaberichtlinie wird bestimmt, dass das Ergebnis der o.g. Ermittlung der Kostenerstattungsbeträge lediglich die maximale Förderobergrenze festgelegt wird.

Die tatsächlich zur Anwendung kommende Höhe des Förderbetrages bzw. des Kostenerstattungsbetrages soll auf 75 % des durch die B.B.S.M ermittelten Betrages reduziert werden.

Die Richtlinie zur Stadterneuerung 1999 des Landes Brandenburg bleibt durch diese Richtlinie unberührt.

Letschin, den 24.06.2002

.....
Lieske
Amtsdirktorin

.....
Fetting
Bürgermeister